



über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) nach Zustimmung des Verwaltungsgerichtes I. Kammer wie folgt geändert:

1. In § 6 treten hinter Abs. 1 als Abs. 2 und 3 nachstehende Bestimmungen:

Führer von Segelbooten bedürfen, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschriften vom 6. März 1930 (St. N. I S. 142) vorliegen, eines Befähigungsnachweises nicht, wenn sie Seemann oder Fischer von Beruf sind, doch sollen sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und genügendes Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen. Andere Personen müssen einen von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Befähigungsnachweis bei sich führen.

Führer von Ruderbooten bedürfen eines Befähigungsnachweises nicht, doch sollen sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und genügendes Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen.

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert als neue Absätze 4 bis 8.

3. Hinter § 7 wird folgende Bestimmung als § 7 a eingeschaltet:

#### § 7 a

Segelboote mit Hilfsmotor unterliegen den Vorschriften über die gewerbmäßige Personenbeförderung auf Kraftschiffen vom 4. April 1910 (Amtsblatt S. 142), wenn sie bei den einzelnen Fahrten oder überhaupt überwiegend unter Verwendung des Motors betrieben werden.

Hinsichtlich des Führers solcher Fahrzeuge gelten die Ausnahmebestimmungen vom 6. März 1930 (St. N. I S. 142).

#### Artikel II

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dr.-Ing. Althoff  
H. II./32

38

#### Polizeiverordnung betreffend obligatorische Leichenschau.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (G. Bl. S. 999) und vom 23. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1001) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden Danzig, Zoppot und Ohra unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts folgendes verordnet:

#### § 1

Die Beerdigung einer Leiche darf nur nach vorheriger Ausstellung eines Beerdigungsscheines durch die Ortspolizeibehörde erfolgen. Bei Leichen, die von auswärts kommen, tritt an die Stelle des Beerdigungsscheines der Leichenpaß.

Der Beerdigungsschein oder der Leichenpaß ist dem Friedhofsverwalter oder der die Aufsicht über den Begräbnisplatz führenden Person vor der Beerdigung vorzulegen.

#### § 2

Der Beerdigungsschein darf nur ausgestellt werden, wenn der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden:

- a) eine Todesbescheinigung,
- b) die Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister.

#### § 3

(1) Todesbescheinigungen dürfen nur auf Grund einer persönlichen Besichtigung der Leiche und nur dann ausgestellt werden, wenn nach Feststellung der näheren Umstände des Todes keine Bedenken vorliegen.

(2) Die Todesbescheinigung ist durch einen Arzt mit einer in der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation auszustellen.

(3) In Ortschaften jedoch, in denen kein Arzt mit einer in der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation wohnt, oder wenn der nächste Arzt mindestens 3 km entfernt wohnt, kann bei Bedürftigkeit der Angehörigen der Totenschein von dem zuständigen Amtsvorsteher kostenlos ausgestellt werden. Über den Grad der Bedürftigkeit entscheidet der Amtsvorsteher im Benehmen mit dem Gemeindevorsteher.

(4) Hat der Amtsvorsteher Bedenken, die Todesbescheinigung gemäß der ihm nach Ziffer 3 zustehenden Befugnis für einen Bedürftigen auszustellen, so hat sich der Verpflichtete mit einem entsprechenden Antrage an den zuständigen Armenverband bzw. das zuständige Wohlfahrtsamt zu wenden und die Todesbescheinigung bei dem ihm von dieser Behörde benannten Arzt nachzusuchen.

(5) Der Vorlage der Todesbescheinigung bedarf es nicht, wenn eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Todesfalles stattgefunden hat.

(6) Die Vorlage der in § 2 bezeichneten Bescheinigungen muß durch den gemäß §§ 57 und 58 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten erfolgen.

#### § 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Polizeiverordnung vom 28. 12. 1928 betreffend Einführung der obligatorischen Leichenschau (St. N. 1929, S. 73) außer Kraft.

Danzig, den 10. Dezember 1931.

S II Der Senat der Freien Stadt Danzig  
3002. Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

39

#### Druckfehlerberichtigung.

In der Übersicht „Danziger Wirtschaftszahlen“, veröffentlicht in Nr. 8 S. 27 des Staatsanzeigers vom 20. Januar 1932, ist in der dritten Spalte anstelle „Monatsdurchschnitt 1931“ zu lesen: „November 1930“.

Danzig, den 25. Januar 1932.

Statistisches Landesamt.



## II. Wohnungsverhältnisse des Verstorbenen

13. Wohnung des Verstorbenen, Ort:	
14. Straße, Platz, Hausnummer:	
15. Vorderhaus, Hinterhaus, Stockwerk? (Zutreffendes unterstreichen)	
16. Aus wieviel Wohnräumen (einschl. Küche) besteht die von der Haushaltung benutzte Wohnung?	
17. Wieviel Personen wohnten einschließlich des Verstorbenen in dieser Wohnung?	
18. Falls der Tod außerhalb der Wohnung erfolgte, Angabe der Örtlichkeit, des etwaigen Krankenhauses usw.	

## III. Vom Arzt zu beantwortende Fragen:

19. a) Welcher approbierte Arzt hat die Leiche besichtigt? .....
- (Eigenhändige Unterschrift des Arztes)
- b) Wohnungsangabe: .....
- c) War dieser der behandelnde Arzt? .....
- d) Falls nicht, wer hat die Leiche rekonoszirt? .....
- e) Hat überhaupt ärztliche Behandlung stattgefunden? .....

20. Todesursache: (Unbestimmte Krankheitsbezeichnungen, wie Herzschwäche, Lungenleiden, Krämpfe usw. sind zu vermeiden) .....

a) Grundkrankheit: Deutsche Bezeichnung: .....

Wissenschaftliche Diagnose: .....

b) Dauer derselben: .....

c) Komplikationen: .....

d) Unmittelbare Todesursache: .....

e) Handelt es sich um eine ansteckende Krankheit: .....

f) Bei Lebensschwäche: Handelt es sich um vorzeitige Geburt? .....

In welchem Monat: .....

21. Fanden sich Verletzungen an der Leiche vor? .....

## 22. Bei Kindern im ersten Lebensjahr:

- a) Wie lange wurde das Kind gestillt? .....
- b) Ernährung unmittelbar vor der Erkrankung?  
 Muttermilch, Ammenmilch, Tiermilch, Milchsurrogate (Zutreffendes unterstreichen)

(Ort, Datum) ....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Arztes) .....

## IV. Vom Amtsvorsteher zu beantwortende Fragen:

(Nur für den Fall, daß die Todesbescheinigung nicht von einem Arzt  
 ausgestellt wird)

## 23. a) Wann fand die Besichtigung der Leiche statt?

(Tag und Stunde) .....

b) Was war Ihrer Meinung nach die Todesursache? .....

c) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Fahrlässigkeit vor? .....

d) Hat ärztliche Behandlung stattgefunden? .....

e) Wer war dieser Arzt? .....

f) Wann hat er den Verstorbenen das letzte Mal gesehen? .....

24. Fanden sich Verletzungen an der Leiche? .....

## 25. Bei Kindern im ersten Lebensjahr:

a) Wie lange wurde das Kind gestillt? .....

b) Ernährung unmittelbar vor der Erkrankung?  
 Muttermilch, Ammenmilch, Tiermilch, Milchsurrogate (Zutreffendes unterstreichen)

(Ort, Datum) ....., den ..... 19.....

(Unterschrift und Amtssiegel des Amtsvorstehers) .....

## V. Vom Standesamt zu beantworten:

26. Die Beurkundung des Sterbefalles ist erfolgt vom Standesamt .....

unter Nr. ....

(Ort, Datum) ....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Standesbeamten) .....

27. Bemerkungen: .....

## Das Gesamtergebnis der Viehzählung am 1. Dezember 1931 in der Freien Stadt Danzig.

Zfd. Nr.	Viehhaltende Haushaltungen bzw. Viehgattungen	Es sind gezählt worden am							Zu- oder Abnahme des Viehs gegen die Zählung vom 1. Dez. 1930 Stück
		1. Dezember 1931 in					der Freien Stadt Danzig insgesamt	1. Dezemb. 1930 in der Freien Stadt Danzig insgesamt	
		den Stadtkreisen		den Landkreisen					
		Danzig	Goppot	Danziger Höhe	Danziger Niederung	Großes Werder	insgesamt	insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	<b>I. Viehhaltende Haushaltungen . . .</b>	4 793	1249	6 986	4 883	7 213	25 124	24 459	+ 665
	<b>II. Viehgattungen:</b>								
1	Unter 3 Jahre alte Pferde und Fohlen . . .	35	7	833	1 221	2 530	4 626	4 262	+ 364
2	3 bis noch nicht 5 Jahre alte Pferde . . .	51	6	667	734	1 375	2 833	3 050	- 217
3	5 Jahre alte und ältere Pferde . . . . .	2 143	223	6 027	6 042	11 153	25 588	26 135	- 547
	<b>1 bis 3: Gesamtzahl der Pferde und Fohlen</b>	<b>2 229</b>	<b>236</b>	<b>7 527</b>	<b>7 997</b>	<b>15 058</b>	<b>33 047</b>	<b>33 447</b>	<b>- 400</b>
4	Esel . . . . .	4	5	11	3	4	27	22	+ 5
5	Maultiere . . . . .	—	—	—	—	1	1	4	- 3
6	Unter 6 Wochen alte Kälber . . . . .	33	—	469	859	991	2 352	2 824	- 472
7	6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte Kälber . . . . .	56	—	749	330	223	1 358	1 853	- 495
8	3 Monate bis noch nicht 1 Jahr altes Jungvieh . . . . .	64	10	1 750	2 698	7 354	11 876	12 838	- 962
9	1 bis noch nicht 2 Jahre altes Jungvieh . . .	99	20	1 946	2 468	4 485	9 018	9 302	- 284
10	2 Jahre alte und ältere Bullen, Stiere und Ochsen . . . . .	146	1	306	357	564	1 374	1 754	- 380
11	2 Jahre alte und ältere Milchkühe über- haupt, sowie milchende Arbeitskühe und wegen Trächtigkeit trockenstehende Kühe	841	65	10 265	11 131	16 786	39 088	38 727	+ 361
12	die übrigen 2 Jahre alten und älteren Kühe, auch tragende Färsen und nichttragende Färsen und Kalbinnen . . . . .	100	1	643	727	1 388	2 859	3 791	- 932
	<b>6 bis 12: Gesamtzahl des Rindviehs</b>	<b>1 339</b>	<b>97</b>	<b>16 128</b>	<b>18 570</b>	<b>31 791</b>	<b>67 925</b>	<b>71 089</b>	<b>- 3164</b>
13	Unter 1 Jahr alte Schafe und Schafböcke einschl. Lämmer . . . . .	14	—	1 728	82	52	1 876	1 866	+ 10
14	1 Jahr alte und ältere Schafe und Schafböcke	200	—	3 079	203	103	3 585	3 844	- 259
	<b>13 und 14: Gesamtzahl der Schafe . . .</b>	<b>214</b>	<b>—</b>	<b>4 807</b>	<b>285</b>	<b>155</b>	<b>5 461</b>	<b>5 710</b>	<b>- 249</b>
15	Unter 8 Wochen alte Ferkel . . . . .	168	19	4 139	2 015	3 590	9 931	12 153	- 2222
16	8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alte Schweine	1 006	304	10 734	6 528	19 118	37 690	35 188	+ 2502
17	1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchtbeber	26	—	218	242	276	762	766	- 4
18	1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchtsauen	32	1	905	1 054	1 150	3 142	3 643	- 501
19	Die übrigen 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine . . . . .	775	357	4 595	4 853	10 060	20 640	18 285	+ 2355
20	1 Jahr alte und ältere Zuchtbeber . . . . .	8	—	93	78	180	359	398	- 39
21	1 Jahr alte und ältere Zuchtsauen . . . . .	39	1	998	808	719	2 565	2 517	+ 48
22	Die übrigen 1 Jahr alten und älteren Schweine . . . . .	1 373	116	984	1 564	1 898	5 935	6 740	- 805
	<b>15 bis 22: Gesamtzahl der Schweine . . .</b>	<b>3 427</b>	<b>798</b>	<b>22 666</b>	<b>17 142</b>	<b>36 991</b>	<b>81 024</b>	<b>79 690</b>	<b>+ 1334</b>
23	Unter 1 Jahr alte Ziegen und Ziegen- böcke einschl. Lämmer . . . . .	124	21	558	405	776	1 884	2 066	- 182
24	1 Jahr alte und ältere Ziegen und Ziegen- böcke . . . . .	414	79	2 228	2 730	3 875	9 326	9 944	- 618
	<b>23 und 24: Gesamtzahl der Ziegen . . .</b>	<b>538</b>	<b>100</b>	<b>2 786</b>	<b>3 135</b>	<b>4 651</b>	<b>11 210</b>	<b>12 010</b>	<b>- 800</b>
25	Zahme Kaninchen . . . . .	5 127	1162	3 086	1 290	1 635	12 300	12 069	+ 231
26	Gänse, Gänseriche und Gänseküken . . . . .	372	22	3 000	1 901	2 940	8 235	8 400	- 165
27	Enten, Entenruche und Entenküken . . . . .	1 024	196	2 867	2 727	3 907	10 721	10 852	- 131
28	Hühner, Hähne und Küken . . . . .	41 177	6913	82 772	61 409	98 440	290 711	295 778	- 5067
29	Trut- und Perlhühner, Hähne und Küken	730	29	1 157	635	657	3 208	2 957	+ 251
	<b>26 bis 29: Gesamtzahl des Federviehs . .</b>	<b>43 303</b>	<b>7160</b>	<b>89 796</b>	<b>66 672</b>	<b>105 944</b>	<b>312 875</b>	<b>317 987</b>	<b>- 5112</b>
30	Bienenvölker . . . . .	644	71	2 605	3 580	3 990	10 890	10 716	+ 174

Danzig, den 19. Januar 1932.

Statistisches Landesamt.